

Solidarität mit der Bürgerbewegung in Russland e.V.

Vereinsatzung

(in der geänderten Fassung vom 08.07.2020)

§ 1 Name, Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „**Solidarität mit der Bürgerbewegung in Russland e.V.**“ kurz **“Solidarus”**.

1.2 Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.

1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg einzutragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

2.1 Solidarus ist ein bundesweit tätiger, freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Verein, der die Glaubensgrundsätze jedes Einzelnen achtet und wahrt. Der Verband bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; die Förderung der Hilfe für politisch Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion; sowie die Förderung der Gleichberechtigung der verschiedenen Geschlechter und Förderung von Kunst und Kultur;

2.2 Die Schwerpunkte der Vereinsarbeit liegen in :

- internationaler Begegnung;
- Expertise in Fragen der Demokratiebewegung und Menschenrechte in der Ex-Sowjetunion;
- interkultureller und grenzüberschreitender Jugendarbeit,
- Integrationsarbeit;
- Kulturarbeit;

- globalem Lernen;

- Partizipation für Minderheiten und Menschen, die mehrfache Diskriminierung erleben;

2.3 Besonderes Anliegen des Verbandes ist die Lösung von Integrationsproblemen der neuen deutschen Zuwanderer, vor allem der russischsprachigen Migranten_innen, ohne Ansehen ihrer Nationalitäts- und Konfessionszugehörigkeit.

Der Verein will Belange, Anliegen und Interessen von russischsprachigen Bewohnern_innen von Deutschland sichtbar machen und vertreten.

Ziel ist es, dass dank unserer Maßnahmen die Menschen aus der betroffenen Gruppe an der Gestaltung der Gesellschaft in Deutschland teilhaben und für demokratische Werte, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Pluralismus eintreten.

2.4 Der Verein unterstützt politisch Verfolgte aus den betreffenden Ländern, in der deutschen Zivilgesellschaft Fuß zu fassen und ihr gesellschaftliches Engagement für die Menschenrechte fortzusetzen.

2.5 Der Verein bietet auf Deutsch, Englisch und Russisch Expertise zu Fragen der Demokratiebewegung und Menschenrechte in den Nachfolgestaaten der früheren UdSSR. Der Verein führt das Monitoring der Menschenrechtssituation in Ländern der Ex-Sowjetunion durch. Die Resultate der Recherchen werden durch Publikationen, Konferenzen und Medienberichte zum Zweck der Information der Leser_innen in Deutschland und den anderen betreffenden Ländern öffentlich gemacht. Der Verein führt diese Maßnahmen selbst durch.

2.6 Der Satzungs-zweck der Völkerverständigungsförderung wird verwirklicht durch Kultur- und Bildungsmaßnahmen, die in den international zusammengesetzten Teams von den Teilnehmer_innen und Dozierenden durchgeführt werden. Der Austausch in national gemischten Gruppen hat dabei das Ziel, das Wissen über andere Völker zu mehren und somit das gegenseitige Verständnis für die Unterschiede der Lebensweise und Kultur der Bevölkerung des jeweils anderen Landes zu fördern. Dabei muss die Begegnung und das Kennenlernen der Bürger_innen selbstlos sein. Die Verfolgung wirtschaftlicher und parteipolitischer Interessen ist ausgeschlossen. Eine Förderung von Tourismus findet nicht statt. Der Verein führt diese Maßnahmen selbst durch.

2.7 Der Verein hat die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter als Zweck. Der Verein führt Monitoring bzgl. der Gleichberechtigung der Geschlechter in Ländern der Ex-Sowjetunion und in russischsprachigen Communities in Deutschland und der EU durch. Die Resultate der Recherchen werden

durch Publikationen, Konferenzen und Medienberichte zum Zweck der Information der Bevölkerung in Deutschland und den anderen betreffenden Ländern öffentlich gemacht. Es werden Workshops, Trainings und Seminare für Medien-, Kultur-, Bildungssystem- und Diasporavertreter_innen bzw. andere Multiplikator_innen zu den Themen Gewaltprävention, geschlechtergerechte Sprache und Geschichte, Frauenempowerment und Partizipation, Selbstbestimmung und sexuelle Bildung durchgeführt. Der Verein führt diese Maßnahmen selbst durch.

2.8 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er wird verwirklicht durch das Konzipieren und Durchführen von künstlerischen Ausstellungen (z.B. Fotografie, Grafik, Malerei), Performances, Festivals, Lesungen, kreativen Workshops und anderen kulturellen Veranstaltungen sowie Publikationen. Der Verein führt diese Maßnahmen selbst durch.

2.9 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Ziff 1 AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden keine Rückvergütung für eingezahlte Mitgliedsbeiträge.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Es wird durch Beschluss des Vorstands aufgenommen.

Der Austritt ist mit einem Monat Frist zum Jahresende möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand

- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister.

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Werden während des Geschäftsjahres Sitze im Vorstand frei, so ergänzt die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand durch Zuwahl. Scheiden während des Geschäftsjahres mehrere Vorstandsmitglieder aus, wird der gesamte Vorstand durch die Mitgliederversammlung neu gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind alle drei Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Sie entscheidet über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

Auf Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied oder einem Drittel der Mitglieder des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung einschließlich der Tagesordnung müssen 2 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben bzw. per Mail verschickt werden.

§ 8 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied des Vereins stimmberechtigt. Es wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorstandsvorsitzende.

Mitglieder des Vereins können im Rahmen der Satzung der Organisation bezahlte Arbeit verrichten, verlieren jedoch zum Zeitpunkt der Gültigkeit des bezahlten Vertrages ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben, über dessen Höhe der Vorstand beschließt.

§ 10 Satzungsänderungen

Die Satzung kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung geändert werden. Dieser Tagesordnungspunkt muss in der Einladung ausdrücklich bezeichnet und der Wortlaut der begehrten Satzungsänderung angekündigt sein.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung wird wie eine Satzungsänderung beschlossen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutsch-Russischen Austausch e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.